

Aufgaben Steuerfreie Rücklage

1. Aufgabe

Die GmbH erwarb für die Vergrößerung ihres Lagers im Freien am 10. Oktober 01 ein an ihr Betriebsgrundstück angrenzendes Gartengelände zum Preis von 400.000 €. Übergang von Nutzen und Lasten war am 1. November 01.

An die bisherigen Pächter des Geländes leistete die GmbH eine Abstandszahlung in Höhe von 85.500 € (Überweisung am 1. November 01). Außerdem übernahm sie die Kosten für das Entfernen und den Abtransport eines alten, wertlosen Geräteschuppens, der auf diesem Grundstück stand. Die Rechnung über das Entfernen und den Abtransport des Geräteschuppens (8.000 € + 1.520 € USt) ging bei der GmbH erst am 10. Januar 02 ein und wurde im Jahre 02 per Banküberweisung beglichen. Der Pachtvertrag hatte noch eine Laufzeit bis zum 31. Oktober 06.

Die Gebühren für die Beurkundung des Kaufvertrages und die Eintragung in das Grundbuch in Höhe von 6.000 € (ohne USt) zahlte die GmbH am 10. Oktober 01.

Mit Steuerbescheid am 10. Dezember 01 forderte das Finanzamt die Grunderwerbsteuer in Höhe von 14.000 € an. Die Zahlung erfolgte im Januar 02.

Die Entrichtung des Kaufpreises erfolgte durch Überweisung von 300.000 € sowie durch Überlassung eines unbebauten Ersatzgrundstücks mit einem Verkehrswert von 100.000 €. Das im Rahmen des Gesamtkaufpreises hingeebene Grundstück hatte einen Buchwert in Höhe von 50.000 € und befand sich seit dem 1. Juli -07 im Betriebsvermögen der GmbH.

Bisher wurden lediglich die Zahlungsvorgänge 01 (391.500 €) gebucht - Gegenkonto: Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, usw. Die Vorsteuer wurde zutreffend gebucht.

Bearbeitungshinweise:

- a) Ermitteln Sie die Bilanzansätze der erworbenen Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter zum 31. Dezember 01.
- b) Bilden Sie hierzu die Buchungssätze.

Lösungsvorschlag:

Grundstückstausch:

Bei dem gekauften Grundstück handelt es sich um einen unbeweglichen Vermögensgegenstand (§ 246 Abs. 1 HGB) des Anlagevermögens (§ 247 Abs. 2 HGB). Der Ausweis erfolgt in der Bilanz (§ 247 Abs. 1 HGB) unter dem Bilanzposten „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte usw.“ (§ 266 Abs. 2 A II. 1 HGB).

Die Zugangsbewertung erfolgt nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB). Zu den Anschaffungskosten gehören alle Aufwendungen, die geleistet

werden, um das Grundstück zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Hierzu gehören auch die Anschaffungsnebenkosten, wie die Gebühren für Beurkundung und Eintragung, die Grunderwerbsteuer sowie die Kosten der Räumung, auch wenn sie erst im Januar 02 bezahlt werden. (§ 255 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Beim Tausch von Vermögensgegenständen tritt eine Gewinnrealisierung ein, da der hingeebene Vermögensgegenstand mit dem gemeinen Wert anzusetzen ist.

Die Anschaffungskosten errechnen sich wie folgt:

Überweisung	300.000 €
gemeiner Wert des hingeebenen Grundstücks	100.000 €
Kosten der Räumung	8.000 €
Grunderwerbsteuer	14.000 €
Gebühren für Beurkundung und Eintragung	<u>6.000 €</u>
Anschaffungskosten	428.000 €

Da es sich bei dem Grundstück um einen nicht abnutzbaren Vermögensgegenstand handelt, beträgt der Wertansatz zum 31.12.01 weiterhin 428.000 €.

Über die Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) ist das Grundstück auch in der Steuerbilanz anzusetzen. Auch im Steuerrecht ist der GmbH das Grundstück als wirtschaftlicher Eigentümer mit der „Lieferung“ zuzurechnen. Ein Wirtschaftsgut ist geliefert, wenn der Erwerber nach dem Willen der Vertragsparteien darüber wirtschaftlich verfügen kann; das ist in der Regel der Fall, wenn Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Erwerber übergehen (H 7.4 „Lieferung“ EStH i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO).

Die Bewertung des Grundstücks ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 und ist mit den Anschaffungskosten von 428.000 € vorzunehmen. Nach H 6.2 „Vorsteuer“ EStH i.V.m. § 9 b Abs. 1 Satz 1 EStG gehört die abziehbare Vorsteuer nicht zu den Anschaffungskosten.

Beim Tausch von Vermögensgegenständen tritt eine Gewinnrealisierung ein, da der hingeebene Vermögensgegenstand mit dem gemeinen Wert anzusetzen ist (§ 6 Abs. 6 Satz 1 EStG).

Durch die Hingabe des eigenen unbebauten Grundstücks wurden stille Reserven in Höhe von 50.000 € aufgedeckt. Diese können im Rahmen des § 6 b EStG auf das neu erworbene Grundstück (Reinvestitionsobjekt) in vollem Umfang übertragen werden, da die

Voraussetzungen des § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Nr. 1 und Abs. 4 (vor allem die 6-Jahres-Frist in Nr. 2) EStG erfüllt sind.

Anschaffungskosten Grundstück	steuerrechtlicher Wertansatz	handelsrechtlicher Wertansatz
Überweisung Kaufpreis	300.000 €	
gemeiner Wert getauschtes unbebautes Grundstück	100.000 €	
Kosten der Räumung	8.000 €	
Grunderwerbsteuer	14.000 €	
Notar, Eintragung	6.000 €	
Summe	428.000 €	428.000 €
Abzug nach § 6b EStG	./. 50.000 €	
Bilanzansatz zum 31.12.01	378.000 €	428.000 €

Grundstück, grundstücksgleiche Rechte, usw.	100.000 €	
an sonstige betriebliche Erträge		100.000 €
sonstige betriebliche Aufwendungen	50.000 €	
an Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, usw.		50.000 €
Grundstück, grundstücksgleiche Rechte, usw.	14.000 €	
an sonstige Verbindlichkeiten (davon Steuern)		14.000 €
Grundstück, grundstücksgleiche Rechte, usw.	8.000 €	
Sonstige Vermögensgegenstände (Vorsteuer)	1.520 €	

an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 9.520 €

Der handelsrechtliche Jahresüberschuss ist nach § 60 Abs. 2 EStDV um 50.000 € zu vermindern.

Abstandszahlung:

Die Abstandszahlung ist nicht Bestandteil der Anschaffungskosten des erworbenen Grundstücks, sondern stellt Anschaffungskosten eines selbständigen, immateriellen Vermögensgegenstandes dar. Der Ausweis erfolgt in der Bilanz (§ 247 Abs. 1 HGB) unter „entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte usw.“ (§ 266 Abs. 2 A. I. 2 HGB).

Die Zugangsbewertung erfolgt nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB) in Höhe von 85.500 €

Der Betrag von 85.500 € ist auf die restliche Laufzeit des Pachtvertrages bis 31. Oktober 06 zu verteilen. Es ergibt sich für das Jahr 01 eine planmäßige Abschreibung in Höhe von 2.850 € ($85.500 \text{ €} / 5 \text{ Jahre} \times 2/12$).

Über die Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) ist die Abstandszahlung auch steuerrechtlich anzusetzen.

Die Bewertung erfolgt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG mit den Anschaffungskosten abzüglich AfA nach § 7 EStG. Es ergibt sich keine Änderung zum handelsrechtlichen Wert.

entgeltlich erworbene Konzessionen, usw.	85.500 €
an Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte usw.	85.500 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	2.850 €
an entgeltlich erworbene Konzessionen, usw.	2.850 €

2 Aufgabe

Die GmbH hatte im Jahre -04 ein Grundstück erworben. Das Grundstück wurde seitdem als betrieblicher Lagerplatz genutzt und mit den Anschaffungskosten von 96.000 € bilanziert. Seit -01 bemüht sich die Stadt Nürnberg um dieses Grundstück, das für die Zufahrt zu einem Naherholungsgebiet gebraucht wird.

Da die GmbH bisher keine Bereitschaft zeigte, das Grundstück an die Stadt Nürnberg zu veräußern, hatte die Stadtverwaltung bereits damit gedroht, Zwangsmaßnahmen einzuleiten, falls die Kaufverhandlungen nicht zum Erfolg führen würden.

Im Jahre 00 bot sich die Gelegenheit, ein mit einer Lagerhalle bebautes Grundstück zu erwerben, das als Ersatzgrundstück für das -04 angeschaffte und von der Stadt beanspruchte Grundstück dienen konnte. Um zukünftige Nachteile hinsichtlich der Verhandlung mit der Stadt zu vermeiden, hatte die GmbH dieses bebaute Grundstück 00 erworben.

Übergangsdatum von Nutzen und Lasten war der 1. Juli 00. Die Anschaffungskosten betragen 246.200 €, davon entfielen auf den Grund und Boden 34.200 € und auf die Lagerhalle 212.000 €. Die Restnutzungsdauer der Halle beträgt 20 Jahre. Dieser Vorgang wurde bei der GmbH zutreffend verbucht.

Die Kaufverhandlungen mit der Stadt führten im Jahre 01 zum Verkauf des in -04 erworbenen Grundstücks. Für den Grund und Boden wurden 138.000 € bezahlt.

Da man hinsichtlich zukünftiger Investitionen keine Klarheit hatte, wurde der Verkaufspreis des Grund und Bodens vorläufig als „sonstiger betrieblicher Ertrag“ gebucht. Weitere Buchungen sind in diesem Zusammenhang unterblieben.

Bearbeitungshinweise:

- a) Prüfen Sie, ob die Behandlung der aufgedeckten stillen Reserven im Sinne der Aufgabenstellung zutreffend ist.
- b) Errechnen Sie die Höhe der Bilanzposten zum 31. Dezember 01.
- c) Bilden Sie die entsprechenden (Um-)buchungen.

Lösung:

Zu a)

- Vorüberlegungen

Berechnung der aufgedeckten stillen Reserven:

Veräußerungspreis für den Grund und Boden im Jahre 01	138.000 €
Abzügl. Anschaffungskosten (= Buchwert) für den Grund und Boden im Jahr -04	<u>96.000 €</u>
ergibt einen Veräußerungsgewinn (aufgedeckte stille Reserve)	42.000 €

Da der Gewinn so niedrig wie möglich sein soll, müssen die aufgedeckten stillen Reserven möglichst auf die Anschaffungskosten eines anderen Wirtschaftsguts übertragen werden. Nach § 6 b Abs. 1 EStG ist die Übertragung auf das im Vorjahr angeschaffte bebaute

Grundstück grundsätzlich möglich. Da aber der ausgeschiedene Grund und Boden nicht mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Betriebsvermögen der GmbH gehörte, ist eine Übertragung der stillen Reserve nach § 6 b EStG nicht möglich (§ 6 b Abs. 4 Nr. 2 EStG).

Das im Vorjahr angeschaffte und ebenfalls als Lagerplatz zu nutzende bebaute Grundstück ist als Ersatzwirtschaftsgut i.S.v. R 6.6 EStR für den ausgeschiedenen Grund und Boden anzusehen. Eine Anschaffung im Jahr 00, also im Jahr vor der Veräußerung, ist für die Anwendung der Regelungen des R 6.6 EStR nach H 6.6 Abs. 3 „vorherige Anschaffung“ EStH unschädlich, da der Grund und Boden zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs veräußert wurde.

Nach R 6.6 Abs. 3 EStR sind die aufgedeckten stillen Reserven zuerst auf die Anschaffungskosten des Grund und Bodens, dann (falls erforderlich) auf die des aufstehenden Gebäudes zu übertragen.

Zu b)

Das bebaute Grundstück gehört als Vermögensgegenstand (§ 246 Abs. 1 HGB) nach § 247 Abs. 2 HGB zum Anlagevermögen. Der Ausweis erfolgt in der Bilanz (§ 247 Abs. 1 HGB) unter dem Bilanzposten „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte ...“ nach § 266 Abs. 2 A. II. 1 HGB).

Der Grund und Boden wird mit den Anschaffungskosten, das Gebäude mit den Anschaffungskosten abzgl. planmäßige Abschreibung (§ 253 Abs. 1, 2 i.V.m. § 255 Abs. 1 HGB) bewertet.

Grund und Boden:

Anschaffungskosten = Bilanzansatz am 31.12.01	34.200 €
---	----------

Lagerhalle:

Anschaffungskosten 00	212.000 €
-----------------------	-----------

abzgl. planmäßige Abschreibung 00

entsprechend der Restnutzungsdauer von 20 Jahren

5 %, anteilig für sechs Monate	5.300 €
--------------------------------	---------

abzgl. planmäßige Abschreibung 01

bei einer Rest-ND von 19,5 Jahren

(212.000 – 5.300 = 206.700 / 19,5 Jahre)	<u>10.600 €</u>
--	-----------------

= Bilanzansatz Lagerhalle am 31.12.01	196.100 €
---------------------------------------	-----------

In der Steuerbilanz erfolgt über § 5 Abs. 1 EStG ebenfalls ein Ansatz des bebauten Grundstücks.

Steuerrechtlich wird das Gebäude wegen eines möglichst niedrigen Gewinns auch auf die Restnutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben (§ 7 Abs. 4 S. 2 EStG). Es kommt insoweit zu keinem anderen Wert als in der Handelsbilanz.

Durch die Möglichkeit der Übertragung der aufgedeckten stillen Reserven in Höhe von 42.000 € auf das erworbene bebaute Grundstücks ergeben sich für die Steuerbilanz folgende Werte:

	Grund und Boden	Lagerhalle
Anschaffungskosten	34.200 €	212.000 €
Übertragung der aufgedeckten stillen Reserve aus dem Verkauf	./. 34.200 €	./. 7.800 €
Wertansatz in der Steuerbilanz	0 €	204.200 €

Hat die GmbH den Abzug nach R 6.6 EStR zulässigerweise in einem auf das Jahr der Anschaffung des Wirtschaftsgutes folgenden Wirtschaftsjahr vorgenommen, bemisst sich die weitere AfA im Falle des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG nach dem um den Abzugsbetrag geminderten Buchwert oder Restwert des Wirtschaftsgutes (R 7.3 Abs. 4 Satz 2 EStR).

Entwicklung des Buchwertes der Lagerhalle im Steuerrecht:

Anschaffungskosten 00	212.000 €
abzgl. planmäßige Abschreibung 00 entsprechend der Restnutzungsdauer von 20 Jahren	
<u>5 %, anteilig für sechs Monate</u>	<u>5.300 €</u>
Buchwert am 31.12.00	206.700 €
<u>abzgl. anteilige Übertragung der stillen Reserve</u>	<u>7.800 €</u>
Buchwert am 1.1.01	198.900 €
abzgl. planmäßige 01 bei einer Rest-ND von 19,5 Jahren	

(198.900 / 19,5 Jahre) 10.200 €
 = Bilanzansatz der Lagerhalle in der Steuerbilanz am 31.12.01 188.700 €

	Grund und Boden	Lagerhalle
Handelsbilanz	34.200 €	196.100 €
Steuerbilanz	0 €	188.700 €
Wertdifferenz am 31.12.01	- 34.200 €	- 7.400 €

Veräußerung Grund und Boden

Sonstige betriebliche Aufwendungen 96.000 €
 an Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, usw. 96.000 €

Abschreibung 01 auf die Lagerhalle:

Abschreibungen auf Sachanlagen 10.600 €
 an Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, usw. 10.600 €

Außerbilanziell ist der handelsrechtliche Jahresüberschuss nach § 60 Abs. 2 EStDV um insgesamt 41.600 € (34.200 € + 7.400 €) zu mindern.

3 Aufgabe

Bei der GmbH wurde am 31. Mai 00 eine Formpresse durch Brand zerstört. Die GmbH war für solche Fälle gut versichert.

Die Formpresse war in der Bilanz zum 31. Dezember -01 zutreffend mit einem Wert von 80.000 € im Anlagevermögen enthalten. Die planmäßige Abschreibung (AfA) wäre für 00 mit 12.000 € zu berücksichtigen gewesen.

Die Merkurversicherung überwies bereits am 20. Juni 200 auf das Bankgirokonto 104.000 €, wovon 100.000 € auf den Wiederbeschaffungswert der Maschine und 4.000 € auf Aufräumarbeiten und Betriebsunterbrechung (z. B. Ausfallstunden) entfielen.

Die GmbH bekam am 25. Juni 00 aus dem gleichzeitigen Verkauf der ausgebrannten Maschine 5.000 € plus 950 € Umsatzsteuer auf das Bankgirokonto gutgeschrieben.

Am 22. Oktober 00 hat die GmbH bei dem Anlagenbauunternehmen Richard Bührlé in Stuttgart eine funktionsgleiche neue Formpresse bestellt.

Die neue Formpresse wurde am 12. Januar 01 geliefert. Der Kaufpreis von 150.000 € plus 28.500 € Umsatzsteuer wurde am gleichen Tag vereinbarungsgemäß über das Bankgirokonto überwiesen. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre.

Eigene Mitarbeiter hatten zuvor schon das Fundament errichtet und montierten die Maschine noch am Liefertag. Dabei sind folgende Aufwendungen entstanden:

Lohneinzelkosten	7.000 €
Fertigungsgemeinkosten	14.000 €
Materialeinzelkosten	3.000 €
Materialgemeinkosten	600 €

Die Maschine wurde am 1. März 01 in Betrieb genommen.

Bearbeitungshinweise:

- a) Nehmen Sie Stellung zum Sachverhalt aus handels- und steuerrechtlicher Sicht und entwickeln Sie den Bilanzansatz der neu angeschafften Maschine.
- b) Stellen Sie alle erforderlichen (Um-)Buchungen zum vorliegenden Sachverhalt für 00 und 01 dar.

Lösung:

Die durch den Brand ausgeschiedene Maschine stellt einen abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstand (ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut) des Anlagevermögens dar (§ 247 Abs. 2 HGB). Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens war die Formpresse unter dem Bilanzposten „technische Anlagen und Maschinen“ (§ 266 Abs. 2 A. II. 2 HGB) auszuweisen.

Nach der Aufgabenstellung war die technische Anlage (Formpresse) in der Bilanz der GmbH zum 31. Dezember -01 zutreffend enthalten.

Zum Zeitpunkt des Brandes hatte die Formpresse einen Buchwert von 75.000 €. (Bilanzwert 31. Dezember -01 80.000 € ./.. planmäßige Abschreibung (AfA) 5.000 € (5/12 v. 12.000 €).

Die GmbH kann eine Rücklage für Ersatzbeschaffung (RfE) bilden; die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt (R 6.6 Abs. 1 EStR):

- Aufdeckung stiller Reserven beim Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes durch höhere Gewalt (oder unverschuldet) gegen Entschädigung

- Absicht am Bilanzstichtag, ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut grundsätzlich innerhalb eines Jahres anzuschaffen oder zu bestellen
- das Wirtschaftsgut wegen der Abweichung von der Handelsbilanz in ein besonderes laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen wird (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Entwicklung der Rücklage

Buchwert der Formpresse zum Tag des Ausscheidens 75.000 €

Entschädigungszahlung für die Formpresse

Versicherungsabgeltung 100.000 €

Schrottpreis ohne Umsatzsteuer 5.000 € 105.000 €

Aufdeckung der stillen Reserve, die in eine

RfE - Rücklage eingestellt werden kann 30.000 €

Die von der Versicherung gezahlte Entschädigung für Aufräumarbeiten und Ausfallzeiten der Maschine ist sofort in Höhe von 4.000 € erfolgswirksam auszuweisen, weil sie nicht für die Wiederbeschaffung der neuen Maschine gezahlt wurde (H 6.6 Abs. 1 EStH „Entschädigung“ 1. Spiegelstrich EStH).

Die am 1. März 01 in Betrieb genommene Maschine ist ein abnutzbarer beweglicher Vermögensgegenstand (§ 246 Abs. 1 HGB) des Anlagevermögens (§ 247 Abs. 2 HGB). Der Ausweis erfolgt in der Bilanz (§ 247 Abs. 1 HGB) unter dem Bilanzposten „technische Anlagen und Maschinen“ (§ 266 Abs. 2 A. II. 2 HGB).

Die Zugangsbewertung erfolgt nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB). Zu den Anschaffungskosten gehören nur die Einzelkosten.

Diese ermitteln sich wie folgt:

Kaufpreis 150.000 €

Materialeinzelkosten 3.000 €

Lohneinzelkosten 7.000 € 10.000 €

Anschaffungskosten 160.000 €

Die Abschreibung erfolgt auf die fünfjährige Nutzungsdauer (§ 253 Abs. 3 HGB) und beträgt für 01: $160.000 \text{ €} / 5 \text{ Jahre} * 12/12 = 32.000 \text{ €}$ (Erläuterung siehe steuerlicher Wertansatz)

Über die Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) erfolgt in der Steuerbilanz ebenfalls der Ansatz der Formpresse.

Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens sind mit ihren Anschaffungskosten abzüglich AfA nach § 7 EStG zu bewerten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

AfA ist vorzunehmen, sobald ein Wirtschaftsgut angeschafft ist. Ein Wirtschaftsgut ist im Zeitpunkt seiner Lieferung angeschafft (R 7.4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStR).

Wird die Montage durch den Steuerpflichtigen durchgeführt, ist das Wirtschaftsgut bereits bei Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht an die GmbH geliefert (R 7.4 Abs. 1 Satz 4 EStR). Ein Wirtschaftsgut ist geliefert, wenn der Erwerber nach dem Willen der Vertragsparteien darüber wirtschaftlich verfügen kann; das ist in der Regel der Fall, wenn Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Erwerber übergehen; hier 12.1.01 (H 7.4 „Lieferung“ erster Spiegelstrich EStH). Auf den Tag der Inbetriebnahme kommt es nicht an. Insoweit ergibt sich zum Handelsrecht kein anderer Wertansatz.

Wie im Punkt Vorüberlegung bereits dargelegt, kommt eine Übertragung der aufgedeckten stillen Reserve in Höhe von 30.000 € in Betracht.

Entwicklung der Bilanzwerte für die neue Formpresse:

Anschaffungskosten	steuerrechtlicher Wertansatz	handelsrechtlicher Wertansatz
Kaufpreis	150.000 €	150.000 €
Nebenkosten Einzelkosten	10.000 €	10.000 €
	160.000 €	160.000 €
Abzug der RfE-Rücklage	30.000 €	0
Bemessungsgrundlage für die Abschreibung	130.000 €	160.000 €
Abschreibungen auf 5 Jahre	26.000 €	32.000 €
Bilanzansatz zum 31.12.01	104.000 €	128.000 €

Hat die GmbH einen Abzug nach R 6.6 EStR vorgenommen, ist die AfA von den um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungskosten zu bemessen (R 7.3 Abs. 4 Satz 1 EStR).

Buchungen im Geschäftsjahr 00:

31. Mai 00

Abschreibungen auf Sachanlagen	5.000 €	
an technische Anlagen und Maschinen		5.000 €

sonstige betriebliche Aufwendungen	75.000 €	
an technische Anlagen und Maschinen		75.000 €

20. Juni 00

Bank	104.000 €	
an sonstige betriebliche Erträge		104.000 €

25. Juni 00

Bank	5.950 €	
an sonstige betriebliche Erträge		5.000 €
an sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern)		950 €

Buchungen im Geschäftsjahr 01:

12. Januar 01

technische Anlagen und Maschinen	150.000 €	
sonstige Vermögensgegenstände (Vorsteuer)	28.500 €	
an Bank		178.500 €

1. März 01

technische Anlagen und Maschinen	10.000 €	
an andere aktivierte Eigenleistungen		10.000 €

31. Dezember 01

Abschreibungen auf Sachanlagen	32.000 €	
an technische Anlagen und Maschinen		32.000 €

Der handelsrechtliche Jahresüberschuss ist außerbilanziell nach § 60 Abs. 2 EStDV um 24.000 € zu mindern.

Anschaffungskosten Formpresse	160.000 €
./. Abschreibung 01	<u>32.000 €</u>
Wertansatz zum 31.12.01	128.000 €